



Inhaltsverzeichnis

1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 2. März 2020

Öffentliche Beschlüsse

1.1	Satzungen	S. 4
1.1.1	Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin Hier: 1. Änderung	S. 4
1.1.2	Pauschale Aufwandsentschädigung für Schiedspersonen Hier: Einführung einer Satzung	S. 4
1.1.2.1	Satzung über eine pauschale Aufwandsentschädigung für die Schiedspersonen der Fontanestadt Neuruppin	S. 4
1.1.3	Ordnungsbehördliche Verordnung der Fontanestadt Neuruppin über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen anlässlich besonderer Ereignisse im Jahr 2020 (Sonntagsöffnungsverordnung 2020)	S. 5
1.1.3.1	Ordnungsbehördliche Verordnung der Fontanestadt Neuruppin über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen anlässlich besonderer Ereignisse im Jahr 2020 (Sonntagsöffnungsverordnung 2020)	S. 5
1.1.4	Beschluss des Katalogs der freiwilligen Leistungen der Fontanestadt Neuruppin außerhalb der Reinigungspflicht des § 49a BbgStrG (Nr. 2 aus Dr.-Nr. 2002/133 26. Ergänzung) Hier: Aufnahme des Geh- und Radweges Potsdamer Platz bis Nietwerder in den Leistungsumfang Winterdienst	S. 8
1.1.5	Live-Escape Room „Dem Wort auf der Spur“ Hier: Aufstellung einer Benutzungs- und Entgeltordnung	S. 8
1.1.5.1	Benutzungs- und Entgeltordnung für den Live-Escape Room „Dem Wort auf der Spur“	S. 8
1.2	Gremienbesetzungen	S. 8
1.2.1	Besetzung des Kulturbeirates Hier: Abberufung und Neubenennung der Mitglieder des Kulturbeirates	S. 8
1.2.2	Gleichstellungsbeirat in der Wahlperiode 2019 bis 2024 Hier: Erstbesetzung	S. 9
1.2.3	Besetzung des Kinder- und Jugendbeirates in der Wahlperiode 2019 bis 2024 Hier: Erstbesetzung	S. 9
1.2.4	Aufsichtsrat der Tourismusforum Neuruppin GmbH in der Wahlperiode 2019 bis 2024 Hier: Neubesetzung des Aufsichtsrates	S. 10
1.3	Anträge der Fraktionen	S. 10
1.3.1	Aufwandsentschädigungssatzung der Fontanestadt Neuruppin (AufES) Hier: Übernahme von Betreuungskosten	S. 10

1.3.1.1	1. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Fontanestadt Neuruppin (1. Änd. AufES)	S. 10
1.3.2	Öffnungszeiten in städtischen Kindertageseinrichtungen Hier: zusammengefasster, gemeinsamer Antrag	S. 10
Nichtöffentlicher Teil		
1.4	Grundstücksangelegenheiten Ortsteile	S. 11
1.4.1	Baugrundstück Bahnhofstraße (Ortsteil Karwe), Gemarkung Karwe, Flur 1, Flurstücke 1650 und 1646 (teilweise) Hier: Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken, gemäß § 28 Absatz 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg	S. 11
1.4.2	Baugrundstück Bahnhofstraße (Ortsteil Karwe), Gemarkung Karwe, Flur 1, Flurstücke 1651 und 1646 (teilweise) Hier: Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken, gemäß § 28 Absatz 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg	S. 11
1.4.3	Baugrundstück Bahnhofstraße (Ortsteil Karwe), Gemarkung Karwe, Flur 1, Flurstücke 1652 und 1646 (teilweise) Hier: Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken, gemäß § 28 Absatz 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg	S. 11
1.4.4	Baugrundstück Bahnhofstraße (Ortsteil Karwe), Gemarkung Karwe, Flur 1, Flurstücke 1654 und 1647 (teilweise) Hier: Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken, gemäß § 28 Absatz 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg	S. 12
1.4.5	Baugrundstück Bahnhofstraße (Ortsteil Karwe), Gemarkung Karwe, Flur 1, Flurstücke 1658 und 1648 (teilweise) Hier: Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken, gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg	S. 12
1.4.6	Baugrundstück Bahnhofstraße (Ortsteil Karwe), Gemarkung Karwe, Flur 1, Flurstücke 1659 und 1648 (teilweise) Hier: Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg	S. 12
1.4.7	Baugrundstück Bahnhofstraße (Ortsteil Karwe), Gemarkung Karwe, Flur 1, Flurstücke 1662 und 1649 (teilweise) Hier: Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken, gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg	S. 12
1.4.8	Baugrundstück Bahnhofstraße (Ortsteil Karwe), Gemarkung Karwe, Flur 1, Flurstücke 1664 und 1649 (teilweise) Hier: Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Absatz 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg	S. 13
1.5	Grundstücksangelegenheit Kernstadt	S. 13
1.5.1	Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) Hier: Grundstücksverkauf im Gewerbegebiet Neuruppin Treskow I	S. 13
2. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 17. Februar 2020		
Öffentliche Beschlüsse		
2.1	Vergabeangelegenheit	S. 13
2.1.1	Vergabeangelegenheiten Hier: Beschluss der Eckpunkte für das Projekt „Barrierefreie Kreuzung Bruno-Salvat-Straße – Otto-Grotewohl-Straße“	S. 13
2.2	Spenden/Sponsoring	S. 14
2.2.1	Entgegennahme einer Spende an die Freiwillige Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin Hier: erneute Geldspende der Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH (NWG) in Höhe von 3.000 €	S. 14

2.2.2	Fontane-Festspiele Hier: Sponsoringverträge der kommunalen Gesellschaften Stadtwerke Neuruppin GmbH und Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH für 2020	S. 14
2.2.3	Fontane-Festspiele Hier: Spende i. H. v. 17.000,– € der kommunalen Gesellschaft Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH für die Fontane-Festspiele 2020 und die Bibliothek	S. 14
Nichtöffentliche Beschlüsse		
2.3	Vergabeangelegenheiten	S. 14
2.3.1	Vergabeangelegenheit Hier: Neubau Stützpunktfeuerwehr Alt Ruppin – Ausstattung	S. 14
2.3.2	Vergabeangelegenheit Hier: Abwicklung der Kündigung 2. BA Uferwanderweg gemäß Eilentscheidung des Bürgermeisters	S. 14
3. Bekanntmachungen		
3.1	Widmungsverfügung für eine Teilstrecke der Scholtenstraße in Neuruppin (AktENZEICHEN: 6610-Sw-Widmung-Scholtenstraße)	S. 14
3.2	Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin zur Wahl des/der hauptamtlichen Bürgermeister*in der Fontanestadt Neuruppin	S. 16
3.3	Öffentliche Bekanntmachung für die Wahl des/der hauptamtlichen Bürgermeister*in in der Fontanestadt Neuruppin	S. 16
3.4	Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde – Widerspruchsrecht zur Speicherung personenbezogener Daten	S. 20
3.5	Amtliche Mitteilung zum Bürgerhaushalt 2021 der Fontanestadt Neuruppin Hier: Einreichung von Vorschlägen und Abstimmungsverfahren	S. 20
3.5.1	Vorschlagsantrag mit Datenschutzerklärung	S. 22
3.6	Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 11.3 „An der Pauline“ – 1. Änderung der Fontanestadt Neuruppin	S. 24

Ende des amtlichen Teils

1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 2. März 2020

Öffentliche Beschlüsse

1.1 Satzungen

1.1.1 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin

Hier: 1. Änderung
Drucksache-Nr.: 2019/20 2. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende 1. Änderungen der Geschäftsordnung Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin:

I.

§ 5 Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

§ 5 erhält folgende Fassung:

„Anfragen der Stadtverordneten an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister sollen schriftlich, kurz und sachlich gefasst sein. Sie sind spätestens bis 8:00 Uhr des der Sitzung vorausgehenden Arbeitstages bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister einzureichen und werden innerhalb einer Frist von 8 Wochen in der Regel schriftlich beantwortet.“

II.

§ 8 Redeordnung

Abs. 2 Satz 4 wird folgendermaßen formuliert:

„Rederecht haben auch die Beauftragten sowie eine Vertreterin/ein Vertreter der Personen- und Fachgruppenbeiräte im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Hauptsatzung.“

III.

§ 17 Ortsbeiräte

In Abs. 5 wird die Normangabe „§ 2 Abs. 1“ ersetzt durch „§ 2 Abs. 2“.

Neuruppin, den 5. März 2020

Golde
Bürgermeister

1.1.2 Pauschale Aufwandsentschädigung für Schiedspersonen

Hier: Einführung einer Satzung
Drucksache-Nr.: 2020/12

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über eine pauschale Aufwandsentschädigung für die Schiedspersonen der Fontanestadt Neuruppin.

1.1.2.1 Satzung über eine pauschale Aufwandsentschädigung für die Schiedspersonen der Fontanestadt Neuruppin

Aufgrund von § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2019 (GVBl. I, Nr. 38), und § 46 Abs. 4 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden (SchG) vom 21.11.2000 (GVBl. I S. 158, ber. GVBl. I 2001 S. 38), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.03.2018 (GVBl. I Nr. 4), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 02.03.2020 folgende Satzung über eine pauschale Aufwandsentschädigung für die Schiedspersonen der Fontanestadt Neuruppin beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

(1) Schiedspersonen der Fontanestadt Neuruppin erhalten eine Aufwandsentschädigung zur pauschalen Entschädigung ihrer Aufwendungen. Sie beträgt monatlich 10 € für jede leitende und 5 € für jede stellvertretende Schiedsperson.

(2) Daneben findet ein Auslagenersatz nicht statt. Satz 1 gilt nicht für die gegenüber den Parteien der Schiedsverfahren erhobenen Auslagen.

(3) Die Kostentragungspflicht der Fontanestadt Neuruppin als Trägerin der Schiedsstellen nach § 12 SchG bleibt unberührt.

§ 2

Auszahlung, Wegfall

(1) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt halbjährlich, jeweils zum 30.03. und 30.09. eines jeden Jahres.

(2) Scheidet die Schiedsperson im Laufe eines Monats aus, so erhält sie für diesen Monat die volle Aufwandsentschädigung. Nimmt die Schiedsperson ihre Tätigkeit im Laufe eines Monats auf, so erhält sie die Aufwandsentschädigung erstmals für den folgenden Monat.

(3) Übt eine Schiedsperson länger als 2 Monate ihr Amt nicht aus, so entfällt die Aufwandsentschädigung ab dem dritten Kalendermonat.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Neuruppin, den 05.03.2020

Golde
Bürgermeister

1.1.3 Ordnungsbehördliche Verordnung der Fontanestadt Neuruppin über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen anlässlich besonderer Ereignisse im Jahr 2020 (Sonntagsöffnungsverordnung 2020)

Drucksache-Nr.: 2007/1 18. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die ordnungsbehördliche Verordnung der Fontanestadt Neuruppin über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen anlässlich besonderer Ereignisse im Jahr 2020 (Sonntagsöffnungsverordnung 2020).

1.1.3.1 Ordnungsbehördliche Verordnung der Fontanestadt Neuruppin über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen anlässlich besonderer Ereignisse im Jahr 2020 (Sonntagsöffnungsverordnung 2020)

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. I Nr. 8), i. V. m. §§ 24 und 26 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. I, S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38), wird gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin vom 2. März 2020 folgende „Ordnungsbehördliche Verordnung der Fontanestadt Neuruppin über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen anlässlich besonderer Ereignisse im Jahr 2020 (Sonntagsöffnungsverordnung 2020)“ erlassen:

§ 1 Öffnungszeiten an Sonntagen

(1) Verkaufsstellen dürfen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr in dem nachfolgend benannten Teilgebiet „Altstadt“ der Fontanestadt Neuruppin zum

1. Mai- und Hafenfest (10. Mai 2020)
2. Martinimarkt (8. November 2020)

geöffnet sein. Das Teilgebiet „Altstadt“ wird dabei auf die Straßen eingegrenzt, welche sich innerhalb der folgenden Grenzen befinden:

- Grenze Nord: Bahntrasse zwischen dem Ruppiner See und der Gerhart-Hauptmann-Straße
- Grenze West: Gerhart-Hauptmann-Straße ab Bahnübergang (Bahntrasse) in südliche Richtung, Heinrich-Heine-Straße und Puschkinstraße
- Grenze Süd: Franz-Künstler-Straße, Fontaneplatz und Karl-Liebnecht-Straße
- Grenze Ost: Ruppiner See.

(2) Verkaufsstellen dürfen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr in dem nachfolgend benannten Teilgebiet „Südstadt“ der Fontanestadt Neuruppin zum

Herbstfest in der Neuruppiner Südstadt (11. Oktober 2020)

geöffnet sein. Das Teilgebiet „Südstadt“ wird dabei auf die Straßen eingegrenzt, welche sich innerhalb der folgenden Grenzen befinden:

- Grenze Nord: Neustädter Straße zwischen Kreisverkehrsplatz und der Grundstücksgrenze Bechliner Chaussee zwischen Nr. 192 und 191
- Grenze West: Grundstücksgrenze Bechliner Chaussee zwischen Hausnummern 192 und 191 und deren südliche Verlängerung bis zur Ecke des Grundstückes Neustädter Straße Nr. 29 (Rewe-Markt), Grundstücksgrenze Neustädter Straße Nr. 29 von dieser Ecke in östlicher Richtung bis zur westlichen Grundstücksgrenze des Reizgeländes, westliche Grundstücksgrenze des Reizgeländes bis Bruno-Salvat-Straße, Franz-Mehring-Straße bis zur Kreuzung Artur-Becker-Straße
- Grenze Süd: Artur-Becker-Straße zwischen Franz-Mehring-Straße und Heinrich-Rau-Straße
- Grenze Ost: Heinrich-Rau-Straße zwischen Artur-Becker-Straße und Kreisverkehrsplatz Neustädter Straße.

(3) Verkaufsstellen dürfen aus Anlass von folgenden besonderen Ereignissen jeweils in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr in den in Abs. 1 und 2 benannten und eingrenzten Teilgebieten „Altstadt“ und „Südstadt“ zum

1. Licht an! und Lichterfest in Neuruppin (29. November 2020)
2. Weihnachtsmarkt und Lichterfest in Neuruppin (13. Dezember 2020)

geöffnet sein.

(4) Die in Abs. 1 und 2 als Grenzen benannten Straßen und Straßenabschnitte selber sind ebenfalls dem jeweiligen Teilgebiet zugerechnet. Die Teilgebiete werden auf den beigefügten Lageplänen veranschaulicht; maßgeblich ist jedoch die textliche Beschreibung des Teilgebietes.

(5) Ist eine Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen geöffnet, so hat der Inhaber der Verkaufsstelle in oder an der Verkaufsstelle auf die

Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen gut sichtbar hinzuweisen (§ 3 Abs. 4 BbglöG).

§ 2 Arbeitnehmerschutz

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an den in dieser ordnungsbehördlichen Verordnung bestimmten Sonn- und Feiertagen ist der § 10 BbglöG zu beachten. Weitere arbeits- und arbeitsschutzrechtliche Vorschriften bleiben von dieser ordnungsbehördlichen Verordnung unberührt.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2020.

Anlage Lagepläne:
Teilgebiet Altstadt
Teilgebiet Südstadt

Anlage Teilgebiet Altstadt



Anlage Teilgebiet Südstadt



Fontanestadt Neuruppin, den 5. März 2020

Golde
Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin

1.1.4 Beschluss des Katalogs der freiwilligen Leistungen der Fontanestadt Neuruppin außerhalb der Reinigungspflicht des § 49a BbgStrG (Nr. 2 aus Dr.-Nr. 2002/133 26. Ergänzung)

Hier: Aufnahme des Geh- und Radweges Potsdamer Platz bis Nietwerder in den Leistungsumfang Winterdienst
Drucksache-Nr.: 2002/133 39 Ergänzung

- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufnahme des Geh- und Radweges vom Potsdamer Platz bis Nietwerder in den Leistungsumfang Winterdienst des Kataloges der freiwilligen Leistungen der Fontanestadt Neuruppin vom 03.09.2012 (Nr. 2 der Dr. Nr. 2002/133 26. Ergänzung). Die Einordnung erfolgt in die Kategorie 2., dort in die „Dringlichkeitsstufe I“, und zwar wird nach dem Anstrich „– Geh- und Radweg Brücke Potsdamer Platz“ der Anstrich „– Geh- und Radweg von Potsdamer Platz bis Ortseingang Nietwerder“ eingefügt.
- Diese Änderung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

1.1.5 Live-Escape Room „Dem Wort auf der Spur“

Hier: Aufstellung einer Benutzungs- und Entgeltordnung
Drucksache-Nr.: 2020/14

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die anliegend beige-fügte Benutzungs- und Entgeltordnung für den Live-Escape Room „Dem Wort auf der Spur“.

1.1.5.1 Benutzungs- und Entgeltordnung für den Live-Escape Room „Dem Wort auf der Spur“

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hat am 02.03.2020 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für den Live-Escape Room „Dem Wort auf der Spur“ beschlossen:

1. Präambel:

Der Live-Escape Room „Dem Wort auf der Spur“ ist im Rahmen des Fontanejahres 2019 als Teil des gleichnamigen Bildungs- und Vermittlungsprogrammes konzipiert worden. Daher wird der Rätselraum für maximal 30 Spielende gleichzeitig empfohlen. Ziel war der kreative Umgang mit Theodor Fontane und seiner Zeit, um möglichst spielerisch Wissen zu vermitteln. Die Jugendlichen sollten gemeinschaftlich ein Rätsel um den Schriftsteller lösen und den Raum schnellstmöglich wieder verlassen. Dieses Angebot soll weitergeführt werden und jedem Interessenten, ob Schulklasse, Teambuilding-Maßnahme, Geburtstagsgeschenk o. ä., zur Verfügung stehen.

2. Benutzung:

- Es gilt die jeweils aktuelle Fassung der Benutzungsordnung für

das Kulturhaus und die Kulturkirche der Fontanestadt Neuruppin, zuletzt beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin am 08.10.2018 (veröffentlicht im Amtsblatt vom 01.11.2018).

- Voraussetzung für die Benutzung des Live-Escape Rooms „Dem Wort auf der Spur“ ist die vorherige Terminabsprache mit der Verwaltung der Fontanestadt Neuruppin.

3. Entgelte:

- Je einmalige Benutzung des Live-Escape Rooms „Dem Wort auf der Spur“ (empfohlene Gruppengröße max. 30 Spielende):

Jahr 2020:	ab dem Jahr 2021:
90,- € brutto	100,- € brutto (84,03 € netto zzgl. 19 % USt á 15,97 €)

- Entgeltschuldner*innen sind die oder der Anmeldende und deren oder dessen Vertreter*in vor Ort.
- Das Entgelt wird vor Spielbeginn, am Einlass zum Live-Escape Room „Dem Wort auf der Spur“ fällig. Der Nachweis über die Begleichung des Entgeltes ist zu erbringen.

4. Inkrafttreten:

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.03.2020 in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 05.03.2020

Golde
Bürgermeister

1.2 Gremienbesetzungen

1.2.1 Besetzung des Kulturbeirates

Hier: Abberufung und Neubenennung der Mitglieder des Kulturbeirates
Drucksache-Nr.: 2014/62 5. Ergänzung

- Die Stadtverordnetenversammlung beruft die folgenden Mitglieder des Kultbeirates ab:
 - Herr Volker Büttner
Redakteur, Regisseur, Autor
 - Frau Juliane Felsch-Grunow
Kantorin im Evangelischen Kirchenkreis Wittstock-Ruppin
 - Frau Kristina Hannaleck
Betreiberin der Website www.neuruppin.net, Kulturinteressierte
 - Herr Marc Johne
Edition bodoni

- Frau Uschi Jung
Künstlerin
 - Herr Thomas Klemm-Wollny
Gemeindepädagoge im Evangelischen Kirchenkreis Wittstock-Ruppin
 - Frau Cornelia Lambriev-Soost
Galerie am Bollwerk, Kulturmanagerin
 - Herr Peter Neiß
Tempelgarten Neuruppin e. V.
 - Herr Prof. Hans-Peter Schurz
Dirigent, Chorleiter
 - Otto Wynen
Künstler und Macher der Fontanefestspiele
 - Herr Konrad Wendorf
Neuruppiner Carnevalsclub e. V.
2. Die Stadtverordnetenversammlung benennt folgende Mitglieder des Kulturbeirates:
- Herr Volker Büttner
Redakteur, Regisseur, Autor
 - Frau Juliane Felsch-Grunow
Kantorin im Evangelischen Kirchenkreis Wittstock-Ruppin
 - Frau Kristina Hannaleck
Betreiberin der Website www.neuruppin.net, Kulturinteressierte
 - Herr Marc Johne
Edition bodoni
 - Frau Uschi Jung
Künstlerin
 - Herr Thomas Klemm-Wollny
Gemeindepädagoge im Evangelischen Kirchenkreis Wittstock-Ruppin
 - Frau Cornelia Lambriev-Soost
Galerie am Bollwerk, Kulturmanagerin
 - Herr Peter Neiß
Tempelgarten Neuruppin e. V.
 - Herr Prof. Hans-Peter Schurz
Dirigent, Chorleiter
 - Otto Wynen
Künstler und Macher der Fontanefestspiele
 - Herr Konrad Wendorf
Neuruppiner Carnevalsclub e. V.

1.2.2 Gleichstellungsbeirat in der Wahlperiode 2019 bis 2024

Hier: Erstbesetzung
Drucksache-Nr.: 2020/17

Die Stadtverordnetenversammlung benennt folgende Mitglieder des Gleichstellungsbeirats:

1. Herr Khalil Al Ali
2. Frau Antje Baumgart (Regionalleiterin Der Paritätische)
3. Frau Kerstin Brendler
4. Frau Johanna Huhn (Schülerin)
5. Frau Louise Leuschner (Künstlerin, Galerie Louversum, Neuruppin-OT Lichtenberg)
6. Herr Dr. Peter Loske
7. Frau Kerstin Schiefner (Leiterin KJHV Ostprignitz-Ruppin)
8. Frau Melanie Schreiber (Regionalmanagerin Zukunftsagentur Brandenburg)
9. Frau Martina Utpott (Bereichsleiterin IJN, Konferenzdolmetscherin).

1.2.3 Besetzung des Kinder- und Jugendbeirates in der Wahlperiode 2019-2024

Hier: Erstbesetzung
Drucksache-Nr.: 2020/15

Die Stadtverordnetenversammlung benennt folgende Mitglieder und Stellvertreter des Kinder- und Jugendbeirates.

Schule/Organisation	Mitglied	Stellvertreter*in
1. Grundschule Am Weinberg Alt Ruppin	n.n.	n.n.
2. Grundschule Gildenhall	Lia Wegner	Luca Jahn
3. Grundschule „Rosa Luxemburg“	n.n.	n.n.
4. Grundschule „Wilhelm Gentz“	Paula Klame	Titus Kontschak, Ernesto Kretschmer
5. Grundschule „Karl-Liebknecht“	Max-Lennard Frisch	Zora Rother
6. Grundschule Montessori	n.n.	n.n.
7. Fontane Schulzentrum	n.n.	n.n.
8. Oberschule Alexander Puschkin	Charlotte Marie Große	Laura-Michelle Wegener, Luke Rosenfeld

Schule/Organisation	Mitglied	Stellvertreter*in
9. Karl-Friedrich-Schinkel Gymnasium	Henriette Funk	Lena Kernchen
10. Oberschule Montessori	n.n.	n.n.
11. EVI	Leon Heart Bäck- mann	n.n.
12. EVI	Rosalie Emma Brennecke	n.n.
13. EVI	Anna Klumb	n.n.
14. Oberstufenzentrum	Nevra Haag	Bastian Hohm
15. Jugendfeuerwehr	Natalie Eichhorst	n.n.
16. ESTAruppin e. V./ Bauspielplatz	Lennard Eckert	Aziz Hassani
17. IJN e.V.	n.n.	n.n.
18. Stadtverordneter/ Grüne/Bü90/KBV	Maximilian Kowol	
19. Stadtverordnete/DL	Jenny Salzwedel	
20. Stadtverordneter/ CDU/FDP	Friedrich Krüger	
21. n.n.		
22. n.n.		
23. n.n.		
24. n.n.		
25. n.n.		

1.2.4 Aufsichtsrat der Tourismusforum Neuruppin GmbH in der Wahlperiode 2019 – 2024

Hier: Neubesetzung des Aufsichtsrates
Drucksache-Nr.: 2020/13

- Herr Reiner Ebersold (Vorschlag CDU/FDP Fraktion)
- Herr Michael Bülow (Vorschlag SPD)
- Herr Axel Krüger (Vorschlag DIE LINKE)

1.3 Anträge der Fraktionen

1.3.1 Aufwandsent- schädigungssatzung der Fontanestadt Neuruppin (AufES)

Hier: Übernahme von Betreuungskosten
2002/11 13. Ergänzung

Die Fontanestadt Neuruppin beschließt die 1. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Fontanestadt Neuruppin (1. Änd. AufES).

1.3.1.1 1. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Fontanestadt Neuruppin (1. Änd. AufES)

Aufgrund der §§ 30 Abs. 4, 43 Abs. 4 Satz 4 und 45 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 3), und § 12 der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomA-EV) vom 31. Mai 2019 (GVBl. II Nr. 40), geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2019 (GVBl. II Nr. 47), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin in ihrer Sitzung am 2. März 2020 folgende 1. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Fontanestadt Neuruppin (1. Änd. AufES) beschlossen:

§ 1 Änderung des Satzungstextes

§ 1 (Aufwendungen) wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

„(4) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen wird, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann, für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt, wenn die Übernahme der Betreuungskosten durch Personensorgeberechtigte während dieser Zeit nicht möglich ist.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Fontanestadt Neuruppin (1. Änd. AufES) tritt zum 1. April 2020 in Kraft.

Neuruppin, den 5. März 2020

Golde
Bürgermeister

1.3.2 Öffnungszeiten in städtischen Kindertageseinrichtungen

Hier: zusammengefasster, gemeinsamer Antrag
2013/46 5. Ergänzung

- Die Verwaltung wird aufgefordert zu prüfen, welcher Bedarf für die Ausweitung der Betreuungszeiten in den kommunalen Kitas und Horten besteht.
- Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt dazu, unter den Eltern der in kommunalen Kitas und Horten betreuten Kinder eine anonyme Umfrage durchzuführen, gesteuert durch die Leitungen der Einrichtungen.
- Das Ergebnis für jede der einzelnen Kitas und Horte ist den Stadtverordneten spätestens im 2. Quartal 2020 zu präsentieren.

- Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, welche zusätzlichen Mittel/Zuschüsse vom Land, Bund, Stiftungen und dergleichen zur Verbesserung der Hort- und Kitabetreuung zur Verfügung stehen.

Nichtöffentlicher Teil

1.4 Grundstücksangelegenheiten Ortsteile

1.4.1 Baugrundstück Bahnhofstraße (Ortsteil Karwe), Gemarkung Karwe, Flur 1, Flurstücke 1650 und 1646 (teilweise)

Hier: Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken, gemäß § 28 Absatz 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg
Drucksache-Nr.: 2020/1

- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstückes:

Baugrundstück (1) in Karwe, Bahnhofstraße
Gemarkung Karwe, Flur 1, Flurstück 1650 mit einer Größe von 1.117 m² und
¼ Wegeanteil am Flurstück 1646 mit einer Gesamtgröße von 178 m² (entspricht 44,50 m²)

- Sollte der Kaufvertrag nicht bis zum 1. Juli 2020 abgeschlossen sein, wird die Verwaltung ermächtigt, das Grundstück erneut öffentlich auszuschreiben und eingehende Anträge der Grundstücksvergabekommission der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen und anschließend das Grundstück an den/die ausgewählten Bieter zu veräußern. Sollte nicht der Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- Von der Veröffentlichung der Namen und der Anschriften der Käufer; der Belastungsvollmacht und des Kaufpreises wird gemäß § 39 Absatz 3 BbgKVerf abgesehen.

1.4.2 Baugrundstück Bahnhofstraße (Ortsteil Karwe), Gemarkung Karwe, Flur 1, Flurstücke 1651 und 1646 (teilweise)

Hier: Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken, gemäß § 28 Absatz 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg
Drucksache-Nr.: 2020/3

- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstückes:

Baugrundstück (2) in Karwe, Bahnhofstraße
Gemarkung Karwe, Flur 1, Flurstück 1651 mit einer Größe von 808 m² und
¼ Wegeanteil am Flurstück 1646 mit einer Gesamtgröße von 178 m² (entspricht 44,50 m²)

- Sollte der Kaufvertrag nicht bis zum 1. Juli 2020 abgeschlossen sein, wird die Verwaltung ermächtigt, das Grundstück erneut öffentlich auszuschreiben und eingehende Anträge der Grundstücksvergabekommission der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen und anschließend das Grundstück an den/die ausgewählten Bieter zu veräußern. Sollte nicht der Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

- Von der Veröffentlichung der Namen und der Anschriften der Käufer; der Belastungsvollmacht und des Kaufpreises wird gemäß § 39 Absatz 3 BbgKVerf abgesehen.

1.4.3 Baugrundstück Bahnhofstraße (Ortsteil Karwe), Gemarkung Karwe, Flur 1, Flurstücke 1652 und 1646 (teilweise)

Hier: Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken, gemäß § 28 Absatz 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg
Drucksache-Nr.: 2020/4

- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstückes:

Baugrundstück (3) in Karwe, Bahnhofstraße
Gemarkung Karwe, Flur 1, Flurstück 1652 mit einer Größe von 842 m² und
¼ Wegeanteil am Flurstück 1646 mit einer Gesamtgröße von 178 m² (entspricht 44,50 m²)

- Sollte der Kaufvertrag nicht bis zum 1. Juli 2020 abgeschlossen sein, wird die Verwaltung ermächtigt, das Grundstück erneut öffentlich auszuschreiben und eingehende Anträge der Grundstücksvergabekommission der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen und anschließend das Grundstück an den/die ausgewählten Bieter zu veräußern. Sollte nicht der Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

- Von der Veröffentlichung der Namen und der Anschriften der Käufer; der Belastungsvollmacht und des Kaufpreises wird gemäß § 39 Absatz 3 BbgKVerf abgesehen.

1.4.4 Baugrundstück Bahnhofstraße (Ortsteil Karwe), Gemarkung Karwe, Flur 1, Flurstücke 1654 und 1647 (teilweise)

Hier: Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken, gemäß § 28 Absatz 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg Drucksache-Nr.: 2020/5

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstückes:

Baugrundstück (5) in Karwe, Bahnhofstraße
Gemarkung Karwe, Flur 1, Flurstück 1654 mit einer Größe von 753 m² und
¼ Wegeanteil am Flurstück 1647 mit einer Gesamtgröße von 178 m² (entspricht 44,50 m²)
2. Sollte der Kaufvertrag nicht bis zum 1. Juli 2020 abgeschlossen sein, wird die Verwaltung ermächtigt, das Grundstück erneut öffentlich auszuschreiben und eingehende Anträge der Grundstücksvergabekommission der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen und anschließend das Grundstück an den/ die ausgewählten Bieter zu veräußern. Sollte nicht der Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Von der Veröffentlichung der Namen und der Anschriften der Käufer; der Belastungsvollmacht und des Kaufpreises wird gemäß § 39 Absatz 3 BbgKVerf abgesehen.

1.4.5 Baugrundstück Bahnhofstraße (Ortsteil Karwe), Gemarkung Karwe, Flur 1, Flurstücke 1658 und 1648 (teilweise)

Hier: Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken, gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg Drucksache-Nr.: 2020/6

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstückes:

Baugrundstück (9) in Karwe, Bahnhofstraße
Gemarkung Karwe, Flur 1, Flurstück 1658 mit einer Größe von 753 m² und
¼ Wegeanteil am Flurstück 1648 mit einer Gesamtgröße von 178 m² (entspricht 44,50 m²)
2. Sollte der Kaufvertrag nicht bis zum 1. Juli 2020 abgeschlossen sein, wird die Verwaltung ermächtigt, das Grundstück erneut öffentlich auszuschreiben und eingehende Anträge der Grundstücksvergabekommission der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen und anschließend das Grundstück an den/ die ausgewählten Bieter zu veräußern. Sollte nicht der Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

3. Von der Veröffentlichung des Namens und der Anschrift des Käufers; der Belastungsvollmacht und des Kaufpreises wird gemäß § 39 Absatz 3 BbgKVerf abgesehen.

1.4.6 Baugrundstück Bahnhofstraße (Ortsteil Karwe), Gemarkung Karwe, Flur 1, Flurstücke 1659 und 1648 (teilweise)

Hier: Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg Drucksache-Nr.: 2020/7

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstückes:

Baugrundstück (10) in Karwe, Bahnhofstraße
Gemarkung Karwe, Flur 1, Flurstück 1659 mit einer Größe von 842 m² und
¼ Wegeanteil am Flurstück 1648 mit einer Gesamtgröße von 178 m² (entspricht 44,50 m²)
2. Sollte der Kaufvertrag nicht bis zum 1. Juli 2020 abgeschlossen sein, wird die Verwaltung ermächtigt, das Grundstück erneut öffentlich auszuschreiben und eingehende Anträge der Grundstücksvergabekommission der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen und anschließend das Grundstück an den/ die ausgewählten Bieter zu veräußern. Sollte nicht der Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Von der Veröffentlichung der Namen und der Anschriften der Käufer; der Belastungsvollmacht und des Kaufpreises wird gemäß § 39 Absatz 3 BbgKVerf abgesehen.

1.4.7 Baugrundstück Bahnhofstraße (Ortsteil Karwe), Gemarkung Karwe, Flur 1, Flurstücke 1662 und 1649 (teilweise)

Hier: Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken, gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg Drucksache-Nr.: 2020/8

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstückes:

Baugrundstück (13) in Karwe, Bahnhofstraße
Gemarkung Karwe, Flur 1, Flurstück 1662 mit einer Größe von 688 m² und
¼ Wegeanteil am Flurstück 1649 mit einer Gesamtgröße von 178 m²
2. Sollte der Kaufvertrag nicht bis zum 1. Juli 2020 abgeschlossen sein, wird die Verwaltung ermächtigt, das Grundstück erneut öffentlich auszuschreiben und eingehende Anträge der Grund-

stücksvergabekommission der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen und anschließend das Grundstück an den/ die ausgewählten Bieter zu veräußern. Sollte nicht der Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

3. Von der Veröffentlichung des Namens und der Anschrift des Käufers; der Belastungsvollmacht und des Kaufpreises wird gemäß § 39 Absatz 3 BbgKVerf abgesehen.

1.4.8 Baugrundstück Bahnhofstraße (Ortsteil Karwe), Gemarkung Karwe, Flur 1, Flurstücke 1664 und 1649 (teilweise)

**Hier: Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Absatz 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg
Drucksache-Nr.: 2020/10**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstückes:

Baugrundstück (15) in Karwe, Bahnhofstraße
Gemarkung Karwe, Flur 1, Flurstück 1664 mit einer Größe von 1.040 m² und
¼ Wegeanteil am Flurstück 1649 mit einer Gesamtgröße von 178 m² (entspricht 44,50 m²)

2. Sollte der Kaufvertrag nicht bis zum 1. Juli 2020 abgeschlossen sein, wird die Verwaltung ermächtigt, das Grundstück erneut öffentlich auszuschreiben und eingehende Anträge der Grundstücksvergabekommission der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen und anschließend das Grundstück an den/

die ausgewählten Bieter zu veräußern. Sollte nicht der Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

3. Von der Veröffentlichung der Namen und der Anschriften der Käufer; der Belastungsvollmacht und des Kaufpreises wird gemäß § 39 Absatz 3 BbgKVerf abgesehen

1.5 Grundstücksangelegenheit Kernstadt

1.5.1 Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)

**Hier: Grundstücksverkauf im Gewerbegebiet Neuruppin
Treskow
Drucksache-Nr.: 2015/14 1. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des nachfolgenden gemeindeeigenen Grundstückes in Neuruppin,

Gemarkung Neuruppin, Flur 28,
Flurstück 101 mit einer Größe von 4.267 m² und Flurstück 107 mit einer Größe von 237 m²
gelegen im Gewerbegebiet Treskow I, Hermann-Riemschneider-Str./Ecke Philipp-Oehmigke-Str.

2. Von der Veröffentlichung des Namens und der Anschrift des Käufers, des Kaufpreises und der Belastungsvollmacht wird gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf abgesehen.

2. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 17. Februar 2020

Öffentliche Beschlüsse

2.1 Vergabeangelegenheit

2.1.1 Vergabeangelegenheiten

**Hier: Beschluss der Eckpunkte für das Projekt
„Barrierefreie Kreuzung Bruno-Salvat-Straße –
Otto-Grotewohl-Straße“
Drucksache-Nr.: 2019/3 4. Ergänzung**

Der Haupt- und Finanzausschuss billigt die folgenden Eckpunkte für die Umsetzung des Projektes „Barrierefreie Kreuzung Bruno-Salvat-Straße – Otto-Grotewohl-Straße“:

1. Inhalt und Umfang der Baumaßnahme gemäß Lageplan,
2. voraussichtliche Baukosten: 132.200,- €.

2.2 Spenden/Sponsoring

2.2.1 Entgegennahme einer Spende an die Freiwillige Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin

Hier: erneute Geldspende der Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH (NWG) in Höhe von 3.000 €

Drucksache-Nr.: 2016/14 6. Ergänzung

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Entgegennahme einer Geldspende in Höhe von 3.000 € seitens der Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH (NWG).

2.2.2 Fontane-Festspiele

Hier: Sponsoringverträge der kommunalen Gesellschaften Stadtwerke Neuruppin GmbH und Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH für 2020
Drucksache-Nr.: 2020/18

1. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt den Abschluss eines Sponsoring-Vertrages für die Fontane-Festspiele 2020 mit der Stadtwerke Neuruppin GmbH mit einem Volumen von 30.000,- € zzgl. USt. für das Jahr 2020.
2. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt den Abschluss eines Sponsoring-Vertrages für die Fontane-Festspiele 2020 mit der Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH mit einem Volumen von 15.000,- € inkl. USt. für das Jahr 2020.

2.2.3 Fontane-Festspiele

Hier: Spende i. H. v. 17.000,- € der kommunalen Gesellschaft Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH für die Fontane-Festspiele 2020 und die Bibliothek
Drucksache-Nr.: 2020/18 1. Ergänzung

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Annahme einer Spende in Höhe von 17.000 € der Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH, die anteilig für die Fontane-Festspiele 2020 (15.000 €) und die städtische Bibliothek (2.000 €) verwendet werden soll.

Nichtöffentliche Beschlüsse

2.3 Vergabeangelegenheiten

2.3.1 Vergabeangelegenheit

Hier: Neubau Stützpunktfeuerwehr Alt Ruppın – Ausstattung
Drucksache-Nr.: 2016/2 22. Ergänzung

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, den Auftrag für die Ausstattung der Stützpunktfeuerwehr Alt Ruppın an die Firma Schreier-WOB, Inhaber Klaus Wendelmuth, Neue Dorflage 2, 99195 Schwansee zu vergeben.

2.3.2 Vergabeangelegenheit

Hier: Abwicklung der Kündigung 2. BA Uferwanderweg gemäß Eilentscheidung des Bürgermeisters
Drucksache-Nr.: 2016/2 23. Ergänzung

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt einen Vergleich.

3. Bekanntmachungen

3.1 Widmungsverfügung für eine Teilstrecke der Scholtenstraße in Neuruppin

(Aktenzeichen: 6610-Sw-Widmung-Scholtenstraße)

Nach § 6 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S. 3) wird eine Teilstrecke der Scholtenstraße in Neuruppin als Sonstige öffentliche Straße, hier als Geh- und Radweg gewidmet.

Die zu widmenden Flächen stehen im Eigentum der Fontanestadt Neuruppin. Ein Anhörungsverfahren gemäß § 6 Abs. 3 BbgStrG für die erforderliche Zustimmung zur Widmung ist daher für diese Straße nicht erforderlich.

Die Straße erhält mit dieser Verfügung die Eigenschaft einer Sonstigen öffentlichen Straße, hier als Geh- und Radweg im Sinne des § 3 Abs. 5 BbgStrG und wird der Allgemeinheit, entsprechend der nachfolgenden Festlegungen, für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt. Die Widmung dieses Teilabschnitts ist erforderlich, da die Scholtenstraße bislang nur auf der Teilstrecke von Einmündung Fehrbelliner Straße bis auf Höhe der Hausnummer 10 als öffentliche Gemeindestraße, hier Ortsstraße (§ 3 Abs. 4 Nr. 2. BbgStrG) gewidmet ist.

Festlegungen:

1. Klassifizierung

Die Straße wird als Sonstige öffentliche Straße, hier als Geh- und Radweg gemäß § 3 Abs. 5 BbgStrG gewidmet.

2. Lage der Straße

Gemarkung Neuruppin, Flur 24, Flurstücke 2888, 2889 (teilweise); beginnend am Wendehammer Scholtenstraße/Zufahrt zur

Anlage Übersichtskarte



© Stadtverwaltung Fontanestadt Neuruppin

kein amtlicher Auszug

Widmung Teilfläche Scholtenstraße

Maßstab

1:1000

gedruckt am

06.02.2020

Stellplatzanlage für die Hausnummern 10 – 12, bis Einmündung Regattastraße; Länge 244,5 m; die gewidmete Fläche umfasst den befestigten Geh- und Radweg, die Beleuchtung, die Entwässerungsmulden und die Grünanlagen bis zu den anliegenden Grundstücksgrenzen.

3. Funktion

Kombinierter Geh- und Radweg

4. Baulastträger

Fontanestadt Neuruppin

5. Widmungsbeschränkungen

Beschränkung auf die Benutzung durch Fußgänger und Radfahrer sowie Krankenfahrstühle im Sinne des § 24 Abs. 2 StVO, frei für Straßenreinigung und Winterdienst.

6. Wirksamwerden

Die Widmung wird gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 BbgStrG im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Eine Übersichtskarte ist beigelegt. Die Lagepläne und Flurkarten mit den zur Widmung vorgesehenen Verkehrsflächen liegen ab der Bekanntmachung in der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33 – 34, Sachgebiet Tiefbau, Haus B, Raum 307 in den Zeiten

Dienstags	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Donnerstags	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

zur öffentlichen Einsichtnahme aus, davon abweichende Termine können unter Tel. (03391) 355630 vereinbart werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Impressum unter www.neuruppin.de aufgeführt sind.

Neuruppin, den 12.02.2020

Golde
Bürgermeister

3.2 Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin zur Wahl des/der hauptamtlichen Bürgermeister*in der Fontanestadt Neuruppin

Gemäß § 64 Abs. 2 Gesetz über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (BbgKWahlG) bestimmt die Aufsichtsbehörde den Wahltag, den Tag einer etwa notwendig werdenden Stichwahl sowie die Wahlzeit für die unmittelbare Wahl des/der hauptamtlichen Bürgermeister*in.

Mit Bescheid vom 16. Januar 2020 hat der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin folgende Termine festgesetzt, die ich hiermit gem. § 64 Abs. 3 BbgKWahlG öffentlich bekannt mache.

Die **Hauptwahl** zum/zur hauptamtlichen Bürgermeister*in der Fontanestadt Neuruppin findet am **Sonntag, dem 8. November 2020** statt. Eine etwa notwendig werdende Stichwahl findet am **Sonntag, dem 29. November 2020** statt. Die Wahl findet jeweils in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

Neuruppin, den 25.03.2020

Mießner
Stadtwahlleiterin

3.3 Öffentliche Bekanntmachung für die Wahl des/der hauptamtlichen Bürgermeister*in in der Fontanestadt Neuruppin

Gemäß § 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermin sowie die Wahlzeit

Gemäß § 64 Abs. 1 und 2 BbgKWahlG findet die **Wahl der/ des hauptamtlichen Bürgermeister*in der Fontanestadt Neuruppin am Sonntag, den 8. November 2020** in der Zeit von **8:00 bis 18:00 Uhr** statt.

Der Termin für eine etwa notwendig werdende Stichwahl ist für **Sonntag, den 29. November 2020** in der Zeit von **8:00 bis 18:00 Uhr** festgesetzt.

Der/die hauptamtliche Bürgermeister*in wird als hauptamtliche/r Beamt*in auf Zeit für die Dauer von acht Jahren unmittelbar von den Bürger*innen der Fontanestadt Neuruppin gewählt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Ich fordere gem. § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahl **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

1. Wahlgebiet

Wahlgebiet für die Wahl des/der hauptamtlichen Bürgermeister*in der Fontanestadt Neuruppin ist das Gebiet der Fon-

tanestadt Neuruppin. Das gesamte Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.

2. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

2.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen** und **Einzelbewerber*innen** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl aus.

2.2 Die Wahlvorschläge sollen **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum

Donnerstag, den 3. September 2020, 12.00 Uhr,

bei der **Stadtwahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin**, Karl-Liebkecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin, **schriftlich** eingereicht werden.

3. Inhalt der Wahlvorschläge

3.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5b** der BbgKWahlV eingereicht werden.

Sie müssen enthalten

- a) den Namen, Vornamen, Beruf oder Tätigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und die Anschrift des/der Bewerber*in in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung sowie die Kurzbezeichnung in Buchstaben; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wähler*innengruppe** den Namen der einreichenden Wähler*innengruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wähler*innengruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wähler*innengruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes.

Der **Wahlvorschlag eines/r Einzelbewerber*in** darf nur die unter Buchstabe a) und e) bezeichneten Angaben enthalten.

3.2 Jeder Wahlvorschlag darf nur eine/n Bewerber*in enthalten.

3.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen und Anschrift und, soweit möglich den Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

3.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder einem/einer Stellvertreter*in, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wähler*innengruppe** muss in jedem Fall von dem/der Vertretungsberechtigte*n persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils der/die Vorsitzende oder seine/ihre Stellvertreter*in, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wähler*innengruppen unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag eines/einer Einzelbewerber*in** muss von diesem/r persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

3.5 Wichtige Beschränkungen

Jede/r Bewerber*in darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl des/der hauptamtlichen Bürgermeister*in benannt sein. Der/die Bewerber*in auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

4. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber*in

4.1 Die Benennung als Bewerber*in auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wähler*innengruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Der/die **Bewerber*in muss** gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG **wählbar sein**.
- b) Der/die **Bewerber*in muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerber*in** gemäß § 63 i. V. m. § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein**.
- c) Der/die **Bewerber*in muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7b** der BbgKWahlV abzugeben.

Die in Buchstabe a) und c) genannten Voraussetzungen gelten ferner für Einzelbewerber*innen.

4.2 Zur Wählbarkeit

4.2.1 **Wählbar** zum/zur hauptamtlichen Bürgermeister*in sind gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG alle Personen, die

1. Deutsche oder Unionsbürger sind,
 2. am Tage der Hauptwahl das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 3. in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- 4.2.2 **Nicht wählbar** zum/zur hauptamtlichen Bürgermeister*in ist nach § 65 Abs. 3 BbgKWahlG ein Deutscher, der
1. gem. § 11 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 BbgKWahlG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
 2. infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
 3. aus dem Beamtenverhältnis entfernt, dem das Ruhegehalt aberkannt oder gegen den in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren durch die Europäische Union, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren oder
 4. wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch die rechtsprechende Gewalt eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren.
- 4.2.3 Nicht wählbar zum/zur hauptamtlichen Bürgermeister*in ist nach § 65 Abs. 4 BbgKWahlG ein Unionsbürger, der
1. eine der vier Voraussetzungen des Absatzes 4.2.2 erfüllt oder
 2. infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.
- Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben Deutschland: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland; Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie die Republik Zypern.
- 4.3 Mit dem Wahlvorschlag ist der Wahlleiterin eine Bescheinigung der Wahlbehörde einzureichen, dass der/die vorgeschlagene Bewerber*in am Wahltag wählbar ist. Unionsbürger*innen, die schriftlich ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber*in erklärt haben, müssen der Wahlleiterin mit der Bescheinigung nach Satz 1 eine Versicherung an Eides statt über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind. Die Bewerber*innen haben gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie nicht nach § 65 Absatz 3 von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
- 5. Zur Aufstellung der Bewerber*innengemäß § 63 i. V. m. § 33 BbgKWahlG**
- 5.1 **Der/die Bewerber*in einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von den zum Zeitpunkt ihres Zusammen-
- tretens wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- 5.2 Die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte können auch den/die Bewerber*in für die Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeister*in der Fontanestadt Neuruppin bestimmen, sofern im Wahlgebiet keine Organisation der Partei oder politischen Vereinigung vorhanden ist.
- 5.3 **Der/die Bewerber*in einer Wähler*innengruppe** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **wahlberechtigten** Mitglieder der Wähler*innengruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wähler*innengruppe nicht mitgliederschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **wahlberechtigten** Anhänger*innen der Wähler*innengruppe (**Anhänger*innenversammlung**) in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhänger*innen (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- 5.4 **Der/die Bewerber*in einer Listenvereinigung** muss in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 63 i. V. m. § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 5.5 Über die Mitglieder-, Anhänger*innen- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9b** der BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der **geheimen** Wahl des/der Bewerber*in hervorgehen. Die Niederschrift ist mindestens von dem/der Versammlungsleiter*in sowie von zwei weiteren von der Versammlung bestimmten Teilnehmer*innen zu unterschreiben. Die drei Unterzeichner*innen haben gegenüber der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen an die Bestimmung der/des Bewerber*in erfolgt ist.
- 6. Unterstützungsunterschriften**
- 6.1 **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**
- 6.1.1 **Unterstützungsunterschriften** gem. § 70 Abs. 6 BbgKWahlG sind **nicht erforderlich**
1. bei Parteien und politischen Vereinigungen, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zu-rechenbaren Wahlvorschlages
 - a. in der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin durch mindestens ein Mitglied oder
 - b. im Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch mindestens ein Mitglied oder

- c. im Landtag Brandenburg durch mindestens eine/n Abgeordnete/n oder
- d. im Deutschen Bundestag durch mindestens eine/n im Land Brandenburg gewählte/n Abgeordnete/n

seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten sind,

2. bei Wählergruppen, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages
 - a. in der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin durch mindestens ein Mitglied oder
 - b. im Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch mindestens ein Mitglied

seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten sind,

3. bei Einzelbewerber*innen, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines Einzelwahlvorschlages Mitglied der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin oder des Kreistages des Landkreises Ostprignitz-Ruppin sind.

4. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr Beteiligten wenigstens eine unter 6.1.1 Nr. 1 und 2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

Das unter den Nr. 1 – 4 genannte gilt für die Wahlvorschlagsträger*innen:

- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- DIE LINKE (DIE LINKE)
- Wählergruppe des Kreisbauernverbandes Ostprignitz-Ruppin (WG KBV)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B 90)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Brandenburger Vereinigte Bürgerbewegungen/Freie Wähler (BVB / FREIE WÄHLER)
- Freie Wählergemeinschaft Prignitz-Ruppin e. V. (FWG)
- Pro Ruppin e. V. (Pro Ruppin)
- Alternative für Deutschland (AfD)

5. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für Amtsinhaber*innen, die sich der Wiederwahl stellen.

6.2 Wichtige Hinweise zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften

- 6.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wähler*innengruppe, einer Listenvereinigung oder eines/einer Einzelbewerber*in, die/der nicht nach der vorstehenden Nummer 6.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **64 Unterstützungsunterschriften** von **im Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen beizufügen.

Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum

Mittwoch, den 2. September 2020, 16:00 Uhr,

bei der **Wahlbehörde, Fontanestadt Neuruppin, im Bürgerbüro** (Haupt- und Bürgeramt), Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin zu leisten.

Die Unterschrift kann auch bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land Brandenburg, vor einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung der Unterschrift ermächtigten Stelle auf einer Unterschriftenliste geleistet werden. Die Unterschriftenliste muss der Wahlbehörde bis **Mittwoch, den 2. September 2020, 16:00 Uhr** vorliegen.

Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der **Anlage 6** der BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- 6.2.2 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson** sofort bei der Wahlbehörde der Fontanestadt Neuruppin, Bürgerbüro (Haus A), Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **des/der Bewerber*in** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wähler*innengruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat die Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass der/die Bewerber*in gemäß § 63 i. V. m. § 33 BbgKWahlG bestimmt worden ist.

Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr Beteiligten anzugeben.

Beim **Wahlvorschlag eines/einer Einzelbewerber*in** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

- 6.2.3 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wähler*innengruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung des/der Bewerber*in gemäß § 33 BbgKWahlV unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

- 6.2.4 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisters*in der Fontanestadt Neuruppin unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

- 6.2.5 Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den/die Bewerber*in, der seine/ihre Zustimmung zur Aufnahme in dem Wahlvorschlag erklärt hat, ist unzulässig.

- 6.2.6 Mit der Unterstützungsunterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift des Unterzeichners sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen.

6.2.7 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, bestimmt eine Hilfsperson, die Unterschriftsleistung vorzunehmen. Hilfsperson kann auch eine/ein Bedienstete*r der Wahlbehörde, der/die ehrenamtliche Bürgermeister*in oder der/die Notar*in sein. Die Unterschrift durch die Hilfsperson ist auf der Unterschriftenliste zu vermerken. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem/er Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis zum **31. August 2020, 16:00 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

6.2.8 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner*innen, die die Unterstützungsunterschrift bei der Wahlbehörde geleistet haben, auf der Unterschriftenliste zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet wahlberechtigt sind.

7. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 3. September 2020, 12:00 Uhr, können Mängel in der Bestimmung des/der Bewerber*in nach § 63 i. V. m. § 36 BbgKWahlG nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das gleiche gilt, wenn der/die Bewerber*in so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine Identität nicht feststeht.

Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, können bis zu der Sitzung des Stadtwahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, beseitigt werden.

8. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Stadtwahlausschuss beschließt am 8. September 2020 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 63 i. V. m. § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei der Stadtverwaltung Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 angefordert oder unter www.neuruppin.de (Verwaltung & Politik → Wahlen → Bürgermeister) heruntergeladen werden.

Neuruppin, den 25. März 2020

Mießner
Stadtwahlleiterin

3.4 Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde – Widerspruchsrecht zur Speicherung personenbezogener Daten

Die Fontanestadt Neuruppin ist als Wahlbehörde gemäß § 92 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes befugt, eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind.

Zu diesem Zweck dürfen folgende Merkmale der wahlberechtigten Person erhoben und gespeichert werden:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Wohnort und Anschrift,
3. Telefonnummern und E-Mail-Adressen,
4. Tag der Geburt sowie
5. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion (Wahlvorsteher*in, Stellvertreter*in des/der Wahlvorsteher*in, Schriftführer*in, Stellvertreter*in des/der Schriftführer*in und Beisitzer*in).

Die betroffenen Personen haben das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen.

Der Widerspruch ist beim Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebkecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Impressum unter www.neuruppin.de aufgeführt sind.

Neuruppin, den 25. März 2020

Golde
Bürgermeister

3.5 Amtliche Mitteilung zum Bürgerhaushalt 2021 der Fontanestadt Neuruppin

Hier: Einreichung von Vorschlägen und
Abstimmungsverfahren

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 12. März 2018 die Einführung eines Bürgerhaushaltes für die Fontanestadt beschlossen. Bis zum 30. April 2020 können Umsetzungsvorschläge der Einwohner*innen für den dritten Bürgerhaushalt eingereicht werden.

Der Bürgerhaushalt umfasst für das Haushaltsjahr 2021 gemäß § 2 (1) der Satzung zum Bürgerhaushalt der Fontanestadt Neuruppin ein Volumen von 100.000,- EUR. Dieser Betrag reduziert sich nach § 7 (3) um den Abrechnungswert des Bürgerhaushaltes 2019 von

1.082,51 EUR. Daraus ergibt sich ein verfügbares Budget für den Bürgerhaushalt 2021 von 98.917,49 EUR.

1. Einreichung von Vorschlägen

1.1. Wie können Vorschläge eingereicht werden?

Alle Einwohner*innen der Fontanestadt Neuruppin, die das 12. Lebensjahr am 20. August 2020 vollendet haben, sind berechtigt, Vorschläge abzugeben. Die Ideen für die Verwendung des Bürgerhaushaltes 2021 müssen bis zum 30. April 2020 schriftlich, mündlich oder elektronisch eingereicht werden. Das entsprechende Formular mit den benötigten personenbezogenen Angaben ist dieser Mitteilung als Anlage beigefügt und auf der Internetseite der Fontanestadt Neuruppin (<https://www.neuruppin.de/verwaltung-politik/haushalt/buergerhaushalt.html>) hinterlegt. Der Vorschlag sollte kurz, aber eindeutig beschrieben werden. Vorschläge, welche nicht fristgemäß eingereicht werden, fließen automatisch in die Vorschlagsliste für den nachfolgenden Bürgerhaushalt ein.

1.2. Welche Voraussetzungen müssen die Vorschläge erfüllen?

- Die Vorschläge müssen im öffentlichen Interesse liegen, die Umsetzung der eingereichten Vorschläge muss in die Zuständigkeit der Fontanestadt Neuruppin fallen und sie dürfen sich nur auf den Bereich der freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben der Fontanestadt Neuruppin erstrecken.
- Der Vorschlag muss umsetzbar sein und darf max. 50 TEUR je Einzelmaßnahme kosten. Es erfolgt nach Einreichung eine Überprüfung der fachlichen, technischen und kapazitiven Umsetzbarkeit sowie der Rechtmäßigkeit.
- Es muss sich um eine einmalige Maßnahme handeln. Auch Investitionen zählen hierzu. Maßnahmen, die auf Dauer angelegt sind, können im Rahmen des Bürgerhaushaltes nicht berücksichtigt werden.
- Der eingereichte Vorschlag darf nicht bereits finanzielle Mittel aus dem Bürgerhaushalt 2019 oder 2020 erhalten haben.

2. Durchführung der Abstimmung

2.1. Wer kann über die Vorschläge abstimmen?

Alle Einwohner*innen der Fontanestadt Neuruppin, die das 12. Lebensjahr am 20. August 2020 vollendet haben, können über die Vorschläge abstimmen.

2.2. Wann und wo kann abgestimmt werden?

Für die Abstimmung über die gültigen Vorschläge zum Bürgerhaushalt werden Abstimmungskabinen und eine Abstimmungsurne über den Zeitraum vom **20. Juli bis 20. August 2020, 17:00 Uhr** im Bürgerbüro der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebkecht-Straße 33/ 34 in 16816 Neuruppin, aufgestellt.

Das Bürgerbüro hat zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag	8:00 – 13:00 Uhr
Dienstag	8:00 – 17:30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	8:00 – 17:00 Uhr
Freitag	8:00 – 13:00 Uhr

zusätzlich jeden 1. Samstag im Monat (hier: 01. August 2020) von 08.00 – 12.00 Uhr sowie einmalig auch am Sonntag, den 16. August 2020 von 10:00 – 16:00 Uhr.

2.3. Stimmabgabe

Abgestimmt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Abstimmungsvorschläge für den Bürgerhaushalt. Ein Muster des Stimmzettels befindet sich vor dem Bürgerbüro.

Jede abstimmungsberechtigte Person erhält nach Vorlage ihres Personalausweises, Reisepasses, Kinderausweises, Schülerausweises oder eines anderen Dokumentes, aus dem die Identität zweifelsfrei hervorgeht, z. B. Krankenversicherungskarte, einen Stimmzettel.

Jede abstimmungsberechtigte Person kann bei der Abstimmung für den Bürgerhaushalt eine Stimme abgeben. Der Vorschlag, an den die Stimme vergeben werden soll, ist durch Ankreuzen zweifelsfrei zu kennzeichnen. Eine andere eindeutige Kennzeichnung ist möglich. Werden keine oder mehr als eine Stimme abgegeben, ist die Stimme ungültig.

Der Stimmzettel wird von der abstimmungsberechtigten Person in einer Abstimmungskabine gekennzeichnet und muss in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Im Anschluss ist der Stimmzettel in die Urne zu werfen.

Jede abstimmungsberechtigte Person kann ihr Abstimmungsrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Die Abstimmungshandlung sowie die im Anschluss folgende Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Ablaufes möglich ist.

3. Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses

Die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses erfolgt öffentlich. Sie findet statt am

**Donnerstag, den 20. August 2020 ab 17:30 Uhr
im Ratssaal des Rathauses A der Fontanestadt
Neuruppin, Karl-Liebkecht-St. 33/34
in 16816 Neuruppin.**

4. Ansprechpartner für die inhaltliche Betreuung und Koordinierung des Bürgerhaushaltes

Manuel Bachmann
Sachbearbeiter Finanzen und Haushalt
Telefon: 03391 – 355 156
E-Mail: Manuel.Bachmann@stadtneuruppin.de

Neuruppin, den 5. März 2020

Golde
Bürgermeister

3.5.1 Vorschlagsantrag mit Datenschutzerklärung



Vorschlag für den Bürgerhaushalt 2021

Mit diesem Formular haben Sie bis zum 30.04. eines Jahres die Möglichkeit einen Vorschlag für den Bürgerhaushalt des Folgejahres der Fontanestadt Neuruppin einzureichen.

Ihre persönlichen Daten:

Name, Vorname:	<input type="text"/>
Anschrift:	<input type="text"/>
Geburtsdatum:	<input type="text"/>
Telefonnummer:	<input type="text"/>
E-Mail-Adresse:	<input type="text"/>

Beschreiben Sie hier Ihren Vorschlag kurz, aber präzise, sodass eine genaue Prüfung der Umsetzbarkeit und Rechtmäßigkeit möglich ist:

Ich habe meinen ausführlichen Vorschlag als Anlage beigefügt.

Ich habe die anliegende Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen und bin mit der Speicherung und Verarbeitung meiner Daten einverstanden.

Datum

Unterschrift

Bitte senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular an:

Manuel.Bachmann@stadtneuruppin.de

Oder per Post an:

Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin
Kämmerei/ Bürgerhaushalt
Herr Bachmann
Karl-Liebknecht-Straße 33/34
16816 Neuruppin



Vorschlag für den Bürgerhaushalt 2021

Mit diesem Formular haben Sie bis zum 30.04. eines Jahres die Möglichkeit einen Vorschlag für den Bürgerhaushalt des Folgejahres der Fontanestadt Neuruppin einzureichen.

Ihre persönlichen Daten:

Name, Vorname:	<input type="text"/>
Anschrift:	<input type="text"/>
Geburtsdatum:	<input type="text"/>
Telefonnummer:	<input type="text"/>
E-Mail-Adresse:	<input type="text"/>

Beschreiben Sie hier Ihren Vorschlag kurz, aber präzise, sodass eine genaue Prüfung der Umsetzbarkeit und Rechtmäßigkeit möglich ist:

Ich habe meinen ausführlichen Vorschlag als Anlage beigefügt.

Ich habe die anliegende Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen und bin mit der Speicherung und Verarbeitung meiner Daten einverstanden.

Datum

Unterschrift

Bitte senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular an:

Manuel.Bachmann@stadtneuruppin.de

Oder per Post an:

Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin
Kämmerei/ Bürgerhaushalt
Herr Bachmann
Karl-Liebknecht-Straße 33/34
16816 Neuruppin

3.6 Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 11.3 „An der Pauline“ – 1. Änderung der Fontanestadt Neuruppin

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt hat in der Sitzung am 17.12.2018 die Gesamtabwägung der Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren und den Bebauungsplan Nr. 11.3 „An der Pauline“ – 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung, der Planzeichenerklärung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Das Plangebiet umfasst eine Fläche südlich der Straße „Am Fehrbelliner Tor“ und östlich des Radweges, der auf dem ehemaligen Bahndamm der Paulinenauer Bahn verläuft. Bislang war die Fläche als Sondergebiet „Bootslagerfläche“ festgesetzt.

Der Satzungsbeschluss wurde bereits im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 16. Januar 2019 öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 11.3 „An der Pauline“ – 1. Änderung und seine Begründung werden im Sachgebiet Stadtplanung der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 während der Sprechzeiten:

dienstags von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr
und 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr

und donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr
und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Einsichtnahmen außerhalb der Sprechzeiten sind auch nach vorangegangenen Terminabsprachen möglich. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Verletzung von Vorschriften kann gegenüber der Fontanestadt Neuruppin geltend gemacht werden.

- Eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Fontanestadt Neuruppin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs.1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Neuruppin, den 10.03.2020

*Golde
Bürgermeister*

Ende des amtlichen Teils

Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

Herausgeber: Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister; Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

Herstellung und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon (03 31) 56 89 - 0

Verantwortlich für den Inhalt: Jutta Mießner, Amtsleiterin Haupt- und Bürgeramt,
Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin.

Es erscheint in einer Auflage von 3.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.